

Eing.: 21.01.2022



An das
Referat des Oberbürgermeisters
- Ratsangelegenheiten -
Herr Hildmann-Schönbach
Hiroshimplatz 1-4
37083 Göttingen

17. Januar 2022

**Antrag der beratenden Mitglieder des Frauenforums Göttingen und des Mädchenarbeitskreises
Zur Sitzung des Ausschusses für Personal, Gleichstellung und Inklusion
am Dienstag, 08. Februar 2022**

1. Die Stadt Göttingen wird gebeten, die Hausordnung für das Badeparadies Eiswiese unter dem Punkt „Benutzungshinweise für unsere Gäste“ um eine Definition der Badebekleidung als Satz 3 wie folgt zu ergänzen:
*„Badebekleidung im vorgenannten Sinn ist die Bekleidung der primären Geschlechtsmerkmale der Badbenutzer:innen.
Das Personal des Badeparadies Eiswiese sorgt dafür, dass Badbenutzer:innen nicht sexuellen Belästigungen ausgesetzt werden und geht entsprechenden Hinweisen nach.“*
2. Die Stadt Göttingen wird gebeten, als Arbeitgeber das Personal des Badeparadies Eiswiese in der Arbeit zur Bekämpfung von sexuellen Belästigungen zu stärken und zu unterstützen.

Begründung:

Der Vorfall vom 04.08.2021 hat offenbart, dass die Haus- und Benutzungsordnung des Badeparadies Eiswiese unvollständig ist. Die Nutzung von Badebekleidung ist zwar allen Badbenutzer:innen vorgeschrieben, nicht jedoch definiert, was unter der Badebekleidung zu verstehen ist.

Unter Berücksichtigung des in der Haus- und Benutzungsordnung festgelegten Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme im Sinne einer erholsamen Nutzung des Badeparadies Eiswiese für alle Nutzer:innen muss grundsätzlich niemand damit rechnen mit vollständig unbedeckten Badbenutzer:innen konfrontiert zu werden. Die Badebekleidung muss jedoch diskriminierungsfrei im Sinne des AGG und ohne Verletzung der Grundrechte der Artikel 1, 2 und 3 Abs. 2 GG definiert werden. Das bedeutet, dass die Badebekleidung für primäre Geschlechtsmerkmale zwingend vorgeschrieben werden muss. Jedoch soll eine Bedeckung der sekundären Geschlechtsmerkmale (Brust) nicht vorgeschrieben werden. Männlich gelesene Badbenutzer wurden bisher nicht zur Bedeckung der Brust als sekundäres Geschlechtsmerkmal angehalten. Das Vorschreiben der Bedeckung der Brust lediglich weiblich gelesener Badbenutzer:innen würde demgegenüber eine Ungleichbehandlung im Sinn des Art. 3 Abs.2 GG darstellen. Die weibliche Brust ist nicht per se biologisch sexualisiert; eine weiterhin geforderte Bedeckung würde die Sexualisierung der biologisch nicht sexualisierten weiblichen Brust und eine Ungleichbehandlung, und Diskriminierung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 GG darstellen, wenn männlich definierten Badbenutzern die Bedeckung der Brust nicht vorgeschrieben wäre. (vgl. hierzu auch die Ausführungen von Dr. Anja Schmidt in

<file:///C:/Users/FREUDE~1/AppData/Local/Temp/verfassungsblog.de-Die%20nackte%20weibliche%20Brust%20als%20Sittlichkeits-%20und%20Rechtsproblem.pdf>

Zugleich muss das Personal in der Bekämpfung durch eine solche Festlegung der Badebekleidung ggf. vorkommender sexueller Belästigungen seitens anderer Badbenutzer:innen geschult und gestärkt werden.

Unterschrift lag vor